

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften,  
Magistrate

Geschäftszeichen:  
IKD-2017-273715/114-Ra

Bearbeiter/-in: Christian Rachbauer  
Tel: 0732 7720-11457  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Linz, 07.04.2021

### Änderungen durch die Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ab der nächsten Wahlperiode 2021 – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit unserem Schreiben [IKD-2017-273715/44](#) vom 4. Dezember 2018 haben wir unter Punkt III. alle Gemeinden über die Änderungen, die sich aufgrund der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018, [LGBl.Nr. 92/2018](#), ergeben haben, informiert. Im Hinblick auf die bevorstehende neue Wahlperiode weisen wir nochmals auf die sich dadurch ergebenden Änderungen hin:

Ab der nächsten Wahlperiode wird die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und es wird generell nur noch einen **einheitlichen Bezug** geben, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert (so genannte **Harmonisierung**).

Die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen und eine Änderung sonstiger Regelungen im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) mit sich.

Diese Änderungen treten zwar mit 1. Oktober 2021 in Kraft, sie werden jedoch gemäß Artikel III Abs. 3 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erst **mit dem Tag Ihrer Angelobung** anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 **wirksam**.

Das bedeutet, dass auf Mandatarinnen und Mandatare, die bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode eine Funktion ausüben, im Übergangszeitraum zwischen den Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 2021 und der Angelobung auf Grund dieser Wahlen, noch die bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Regelungen anwendbar bleiben.



## 1. Auswirkungen auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998 in der dann geltenden Fassung **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 folgende Bezüge:

mehr als 20.000 EW	102,86 %
15.001 - 20.000 EW	93,85 %
10.001 - 15.000 EW	84,85 %
4.501 - 10.000 EW	75,86 %
3.001 - 4.500 EW	56,86 %
2.001 - 3.000 EW	47,78 %
1.001 - 2.000 EW	42,78 %
bis zu 1.000 EW	37,78 %

des Ausgangsbetrags nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oö. Gemeinden zu erklären, ob sie ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben möchten. Danach richtete sich auch die Höhe des Bezugs. Bei einer hauptberuflichen Berufsausübung war es untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Während für die hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde ein Pensionskassenbeitrag entrichtet wurde, hatten die nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur die Möglichkeit, freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Durch den künftigen Wegfall der Differenzierung zwischen neben- und hauptberuflicher Funktionsausübung sind die bisher hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig nicht mehr in ihren Zuverdienstmöglichkeiten beschränkt.

Die Harmonisierung bewirkt aber auch, dass künftig alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur noch die Möglichkeit haben, **freiwillig** einer **Pensionskasse** beizutreten.

### **Übergangsbestimmung für derzeit hauptberuflich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:**

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihre Funktion bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode hauptberuflich ausgeübt haben, haben allerdings gemäß Artikel III Abs. 4 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 die Möglichkeit, binnen **vier Wochen ab ihrer Angelobung** schriftlich zu erklären, dass sie ihre Funktion **weiterhin hauptberuflich** nach den bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Bestimmungen ausüben (**Optionsrecht**).

Eine solche Erklärung ermöglicht es den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern somit, sich weiterhin für eine hauptberufliche Funktionsausübung zu entscheiden, sodass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gem-BezG 1998 zur Leistung des Pensionskassenbeitrags verpflichtet ist.

Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist es in diesem Fall aber auch weiterhin untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Eine solche Erklärung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann (wie nach der geltenden Rechtslage) jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn sich eine Änderung ihrer bzw. seiner beruflichen Situation ergibt und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister künftig neben der Funktionsausübung einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben möchte. Andernfalls gilt die Erklärung auch dann weiter, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei künftigen Wahlen wiedergewählt wird und die Funktion weiterhin bekleidet. Tritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hingegen nicht mehr zur Wahl an oder wird sie bzw. er nicht wiedergewählt, ist die neue Rechtslage auch dann anzuwenden, wenn sie bzw. er bei einer späteren Wahl neuerlich zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister gewählt werden sollte.

## **2. Auswirkungen auf Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister:**

Die **Aufwandsentschädigungen** der Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister orientieren sich künftig nicht mehr am nebenberuflichen Bürgermeisterbezug, sondern am Einheitsbezug, der für die jeweilige Gemeinde festgesetzt ist.

Den Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern gebühren gemäß § 34 Abs. 2 Oö. GemO 1990 **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 folgende Aufwandsentschädigungen:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 12 %\*

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 8 %

2. in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 17 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 12 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 9 %

3. in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 21 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 15 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 11 %

4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 EW

für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 30 %

für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 22 %

für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 15 %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde.

\*Dieser Prozentsatz wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 16/2019 festgelegt.

## **3. Auswirkungen auf Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner:**

Die **Aufwandsentschädigung** für Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner gemäß § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 wird **ab dem Tag ihrer Angelobung** im Herbst 2021 auf **12 %** des Bürgermeisterbezugs der jeweiligen Gemeinde gesenkt. Durch die Erhöhung der Ausgangsbasis des bis dahin nebenberuflichen Bezugs ergibt sich aber für die Mandatarinnen und Mandatäre auch hier eine **Erhöhung**.

#### 4. Auswirkungen auf Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats:

##### a) Aufwandsentschädigungen gem. § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990:

Für die **Besorgung wichtiger Aufgaben** kann durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die maximale Höhe war bisher bei Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern mit maximal 50 % und bei Mitgliedern des Gemeindevorstands mit maximal 30 % des nicht hauptberuflichen Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Mit 1. Oktober 2021 wird die Höchstgrenze für die Aufwandsentschädigungen auf 25 % für Mitglieder des Gemeindevorstands und 40 % für Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister ab deren Angelobung reduziert.

Durch die Änderung der Höchstsätze haben sich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden anlässlich der allgemeinen Wahlen im Herbst 2021 neuerlich mit der Festlegung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auseinanderzusetzen und die bestehenden Aufwandsentschädigungsverordnungen dann anzupassen, wenn der ab 1. Oktober 2021 geltende Höchstsatz überschritten würde.

##### Zum Begriff "Besorgung wichtiger Aufgaben":

Gemäß § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzelne Gruppen von in ihre bzw. seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde - unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Gemeindevorstands zur Besorgung in ihrem bzw. seinem Namen übertragen ("**Referat**"). Eine analoge Übertragungsmöglichkeit besteht gemäß § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs.

In Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern **hat** die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 den Mitgliedern des Gemeindevorstands **Geschäftsgruppen** zuzuteilen (in Gemeinden mit weniger als 25 Gemeinderatsmitgliedern liegt eine Zuteilung von Geschäftsgruppen im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung im Ermessen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).

Voraussetzung dafür, dass bei einem Mitglied des Gemeindevorstands davon gesprochen werden kann, dass es wichtige Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 3 Oö. GemO 1990 besorgt und ihm demnach eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden kann, ist daher, dass dem betreffenden Gemeindevorstandsmitglied von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gemäß § 58 Abs. 3 bzw. § 61 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ("**Referate**") übertragen oder ihm gemäß § 58 Abs. 4 Oö. GemO 1990 eine Geschäftsgruppe zugeteilt worden ist.

"Einfache" Gemeindevorstandsmitglieder - das sind solche, denen keine Geschäftsgruppe zugeteilt oder kein Referat übertragen ist - können keine Aufwandsentschädigung erhalten. Wir weisen darauf hin, dass die bloße Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse (auch als Obfrau oder Obmann eines Ausschusses) die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung nicht rechtfertigt, weil für diesen Fall § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ein Sitzungsgeld vorsieht.

**b) Sitzungsgelder gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990:**

Die mögliche Bandbreite von 1 % bis 3 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wurde unverändert beibehalten.

Sofern die Sitzungsgeldverordnung einer Gemeinde unverändert bleibt, erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Bürgermeisterbezugs automatisch auch die Sitzungsgelder. Es bleibt dem Gemeinderat aber unbenommen, den Prozentsatz für die Sitzungsgelder im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Verordnung zu verändern.

Neue **Verordnungen** gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 dürfen gemäß Artikel III Abs. 5 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 **rückwirkend ab 1. Oktober 2021 erlassen** werden. Sie dürfen jedoch auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst **ab dem Tag ihrer Angelobung** anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 **anwendbar** sein.

Wir empfehlen, dass allfällige **neue Verordnungen** gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. GemO 1990 **erst** ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats im Herbst 2021, also **vom neu angelobten Gemeinderat** beschlossen werden, um Probleme bei der zeitlichen Anwendung der neuen Verordnungen zu vermeiden.

Beiliegend übermitteln wir **Musterverordnungen** für die Festsetzung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (sh. Beilagen 1 und 2), die an die ab 1. Oktober 2021 geltende Rechtslage angepasst wurden und die ab der nächsten Wahlperiode verwendet werden können.

Wir ersuchen, diese Information allen Mandatarinnen und Mandatären nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

**Beilagen**

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.